

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der STEAG Technischer Service GmbH

I. Allgemeines

1. Unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftraggebern werden neben den einzelvertraglich, schriftlich getroffenen Abreden durch unsere nachfolgenden Bedingungen bestimmt.
2. Ergänzungen und Abweichungen von nachstehenden Bedingungen bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Zustimmung.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder wir mit der Ausführung begonnen haben.
2. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben den Auftraggeber hierzu zuvor ausdrücklich und schriftlich ermächtigt.
4. Für elektronisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
5. Umfang und technische Eigenschaften unserer Lieferung und Leistung richten sich nach den schriftlichen Angaben in der Bestellung des Auftraggebers und unserer Auftragsbestätigung, soweit diese nicht voneinander abweichen. Weichen Bestellung und Auftragsbestätigung nur unwesentlich voneinander ab, so gilt allein unsere Auftragsbestätigung, soweit der Kunde dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung nicht spätestens am fünften Werktag nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten ab Werk ausschließliche Verpackung. Unsere Rechnungen sind bis 30 Tage netto zahlbar. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen zu verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Mit Gegenansprüchen kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (insbesondere die Kosten für Gehälter und Löhne, Material, Betriebsstoffe und Frachten), sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

IV. Lieferzeit

1. Falls eine Lieferfrist vereinbart ist, so beginnt sie mit unserer Auftragsbestätigung und nachdem der Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen übermittelt hat. Wir verpflichten uns, vereinbarte Lieferzeiten nach besten Kräften einzuhalten. Die Lieferzeit verlängert sich in jedem Falle um die Zeiträume, in denen die Lieferung und Leistung durch unverschuldete Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Ausfall von Arbeitskräften, Verzug von Lieferanten oder Höhere Gewalt nicht ausgeführt werden kann, sofern nicht ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn die Gründe bei Unterlieferanten eintreten.
Fälle höherer Gewalt sind z. B. Überschwemmung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung, Gesetz, behördliche Anordnung sowie ähnliche Fälle, die sich der Kontrolle und der Gewalt der Vertragspartner entziehen.
2. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so hat sich der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt des Verzuges zu erklären, ob er beliefert werden will, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend macht. Sollte er sich nicht innerhalb der Frist erklären, so ist er nur berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.
Die Haftungsbegrenzung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Sie gilt ebenfalls nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
3. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung und Leistung bis Fristende unsere Betriebsstätte verlassen hat.
4. Wird die Lieferung und Leistung vom Auftraggeber verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten mit mindestens 3% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
5. Mehr- und Minderungen bis zu 10% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Die Vergütung wird um den entsprechenden Prozentsatz angepasst. Teillieferungen sind zulässig.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile bzw. Erbringung der Leistung auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Versandbereitschaft der ausgedehnten Lieferung und Leistung auf den Auftraggeber oder dessen Beauftragten über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten bei Lieferung gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- sowie sonstige Schäden und Risiken versichert.

VI. Mängelhaftung

1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser einen festgestellten Mangel unverzüglich angezeigt bzw. seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Berechnung nach Maß, Zahl und Gewicht sind die beim Versand festgestellten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
2. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises vorzunehmen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen für die Lagerung des Liefergegenstandes zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Nach einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand nach vorheriger Androhung anderweitig zu verfügen.

VII. Haftung

1. Wir haften für eine schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wir haften für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Für andere Schäden („sonstige Schäden“) als aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt begrenzt auf max. 10% des Auftragswertes. Unabhängig davon haften wir, soweit gesetzlich zulässig, nicht für mittelbare Schäden und/ oder Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn oder entstehende Verluste.
4. Im Übrigen haften wir für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Sämtliche Ansprüche nach VII. verjähren mit Ablauf der unter VI. Ziffer 4 genannten Verjährungsfrist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich unserer angemessenen Verwertungsaufwendungen anzurechnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Sache pflichtgemäß zu behandeln.
2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen, verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
Von Pfändungen und sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber darf den Liefer-/Leistungsgegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.
3. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen, vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für uns.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insofern freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns.
5. Der Auftraggeber tritt uns ferner die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Sonstiges

1. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist Saarbrücken Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Saarbrücken der Erfüllungsort.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Haager-Kaufrechts und des UN-Kaufrechts.